

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Sebastian Ritter

E sebastian.ritter@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-22
F 0711 22921-42

Az 504.151 • R 34320/2020 • Ri

06.11.2020

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 – Erlass einer neuen Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sozialministerium hat heute die beigefügte Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne veröffentlicht, die am 08. November 2020 in Kraft treten wird und die bisherige Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung ersetzt.

Die Verordnung ist im Wesentlichen der Muster-Verordnung des Bundes nachgebildet (hierzu R 34160/2020 vom 19. Oktober 2020). Im Ausgangspunkt wird die Dauer der Einreise-Quarantäne auf zehn Tage verkürzt. Die Dauer der Quarantäne kann auf wenigstens fünf Tage verkürzt werden, wenn der Betroffene über einen Negativnachweis verfügt; der Test darf frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt worden sein. Auf die Vorlage des Negativnachweises gegenüber der Behörde kommt es nicht an. Die Verordnung enthält lediglich das Gebot, den Negativnachweis „innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich“ vorzulegen. Wir hatten das Sozialministerium gebeten, die Pflicht zur Vorlage eines Negativnachweises nicht vom Verlangen der Behörde abhängig zu machen und Verstöße als Ordnungswidrigkeit auszugestalten. – Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen. Ab dem fünften Tag ist eine Überwachung der Quarantäne daher nur „ins Blaue hinein“ möglich.

Die Ausnahmen wurden überarbeitet: Von der Einreise-Quarantäne befreit sind unter anderem Personen nach Einreise:

- aus bestimmten Grenzregionen ohne Sachgrund bei einem Aufenthalt von höchstens 24 Stunden in der Grenzregion oder im Inland (§ 2 Abs. 2 Nr. 1);
- mit Sachgrund (z.B. Besuch von bestimmten Angehörigen; berufliche Veranstaltung oder Schulbesuch); dieser Ausnahmegrund wird weiter differenziert; die einzelnen Tatbestände sind mit weiteren Voraussetzungen verbunden (z.B. zeitliche Grenze, zwingende Notwendigkeit; § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3).

- mit Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppen bei Vorliegen eines Negativnachweises (§ 2 Abs. 3); auch dieser Ausnahmegrund wird weiter differenziert; für die meisten Personengruppen müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

Verstöße gegen die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne sind bußgeldbewehrt. Eine Neufassung des Bußgeldkatalogs ist noch nicht veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Ritter

Anlage